

**Gebührenordnung
für die Benutzung der Notunterkünfte
in der Stadt Gronau
vom 04.12.2018**

Sicherheit und Ordnung

Gebührenordnung für die Benutzung der Notunterkünfte in der Stadt Gronau
vom 04.12.2018

(Ratsbeschluss vom 14.11.2018)
Bekanntmachung vom 07.12.2018
(In Kraft getreten am 08.12.2018)

Änderungen bzw. Ergänzungen

**Gebührenordnung
für die Benutzung der Notunterkünfte
in der Stadt Gronau
vom 04.12.2018**

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung vom 14.11.2018 aufgrund der §§ 2, 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV NRW 610) – jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung – diese Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

- 1) Für die Benutzung der Unterkünfte nach § 1 Absatz 1 der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Gronau vom 15.11.2018 werden Gebühren erhoben.
- 2) Die Gebührensätze einschließlich sämtlicher Verbrauchs- und Nebenkosten, jedoch exklusive Stromkosten, betragen **109,72 €** je Person und Monat. Die Stromkosten betragen **17,73 €** je Person und Monat.
- 3) Wird die Unterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren, die Verbrauchs- und Nebenkosten und die Stromkosten nach Tagen berechnet. Der Anteil für einen Tag beträgt 1/30 der monatlichen Kosten. Aufnahme- und Entlassungstag werden jeweils als voller Tag berechnet.
- 4) Gebührenpflichtig ist jede/r Bewohner/-in der Unterkunft. Mitglieder einer Familie haften als Gesamtschuldner.
- 5) Die Gebühren und Verbrauchskosten sind bis zum dritten Werktag eines jeden Monats für den angefangenen Monat an die Stadtkasse der Stadt Gronau zu entrichten.
- 6) Rückständige Gebühren und Verbrauchskosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.
- 7) In besonderen Härtefällen können Gebühren und Verbrauchskosten ermäßigt oder erlassen werden.

**§ 2
Einlagerung beweglicher Habe**

- 1) Soweit die bewegliche Habe eines/r Bewohners/-in der Einrichtungen durch die Stadt Gronau eingelagert wird, erfolgt die Lagerung für die Dauer von einem Monat unentgeltlich. Nach Ablauf dieser Frist wird von dem/r Bewohner/-in eine Lagergebühr in Höhe von 5,00 € monatlich je Lademeter erhoben.

- 2) Kommt ein/e Bewohner/-in der Einrichtungen mit der Zahlung von mindestens einer monatlichen Lagergebühr für mehr als einen Monat in Rückstand, wird ihm/ihr zur Zahlung eine Frist von einem Monat gesetzt. Nach fruchtlosem Fristablauf ist die Stadt Gronau befugt, das Gut nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu verwerten. Ein die geschuldeten Gebühren und Kosten übersteigender Versteigerungserlös ist dem/r Bewohner/-in auszuführen.
- 3) Ist das Gut nicht verwertbar oder lässt sich von der Verwertung ein Überschuss über die Kosten der Versteigerung nicht erwarten oder ist eine Zwangsvollstreckung aus sonstigen Gründen nicht durchführbar, kann die Stadt Gronau an ihm Besitz und Verwahrung aufgeben.
- 4) Die Gebühren für die Lagerung sind bis zum dritten Werktag eines jeden Monats für den angefangenen Monat an die Stadtkasse der Stadt Gronau zu entrichten.

§ 3 In-Kraft-Treten

- 1) Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gronau in Kraft.

